

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 173 (2007)

**Heft:** 6

  

**Artikel:** Kriegsvölkerrecht : der Beitrag der Schweizer Armee zur Stärkung des  
Kriegsvölkerrechts

**Autor:** Dahinden, Erwin

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-71045>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kriegsvölkerrecht

## Der Beitrag der Schweizer Armee zur Stärkung des Kriegsvölkerrechts

Die Stärkung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte gehört traditionell zu den zentralen aussenpolitischen Zielen der Schweiz. Die Schweizer Armee leistet einen gewichtigen Beitrag, indem sie die Regelungen umsetzt, die praktische Ausbildung national und international vorantreibt und zur praxisorientierten Weiterentwicklung beiträgt: fünf Thesen.

Erwin Dahinden

**These 1: Das Kriegsvölkerrecht (KVR) wurde vor dem Hintergrund schmerzlicher Erfahrungen bewaffneter Konflikte entwickelt, die Schweiz hat dazu entscheidende Impulse gegeben und die Armee war daran immer direkt beteiligt – diese Tradition verpflichtet.**

Am 1. Februar 1871 morgens um 2.00 Uhr erscheint ein hoher französischer Offizier im Grenzort Les Verrières und wünscht den schweizerischen Oberkommandierenden, General Herzog, zu sprechen, um mit ihm den Übertritt seiner Armee in die Schweiz zu verhandeln. Da er aber keine schriftliche Vollmacht besitzt, schickt ihn Herzog wieder zurück, eine solche zu besorgen. Die so gewonnene Zeit nutzt Herzog, um die Übertrittsbedingungen zu bereinigen, die er stellen will. Grundlage dazu bildet eine Verordnung des Bundesrates vom 16. Juli 1870, wonach übertretende einzelne Flüchtlinge oder Deserteure auf angemessene Entfernung zu internieren und bei Auftreten in grösserer

Zahl an einem oder mehreren geeigneten Plätzen im Innern der Schweiz unterzubringen, militärisch zu organisieren und zu verpflegen seien. Der Kerninhalt dieser Verordnung wird im Jahre 1907 ins Haager Neutralitätsabkommen einfließen.

**These 2: Hauptdefizit des humanitären Völkerrechts ist die mangelhafte Umsetzung der Regeln, nicht deren Fehlen.**

Nach Beendigung der NATO-Luftschläge gegen Jugoslawien 1999 wurde vom deutschen Bundestag ein Sonderbericht zum Thema «Kosovo und humanitäres Völkerrecht» verfasst. Der Bericht hebt die Notwendigkeit und Rechtfertigung der NATO-Intervention hervor und schildert zugleich die moralische Verpflichtung, die eine solche Intervention im Namen der Menschenrechte mit sich bringe. Da die NATO aus Demokratien bestehe, deren Grundlage die Herrschaft des Rechts sei, müsse sie das humanitäre Völkerrecht in besonderer Weise achten und bewahren. In Zukunft solle die Allianz eine Vorbildfunktion bei der Umsetzung des humanitären

Völkerrechts einnehmen und daher ihre Strategie, die ausschliesslich auf Luftangriffen beruhe, überdenken.

Diese Forderung schaffte Raum für eine erfolgreiche Initiative der Schweiz. Gemeinsam mit Grossbritannien wurde im November 2000 in London ein EAPC/PfP-Workshop durchgeführt, welcher in einen NATO-Aktionsplan zur verbesserten Umsetzung des humanitären Völkerrechts ausmündete. Seit 2001 existiert deshalb ein Kapitel im NATO/PfP-Arbeitsprogramm, welches dem humanitären Recht gewidmet ist und die von den Partnerstaaten angebotenen Übungen und Workshops auflistet.

Eine scharfe Trennung zwischen KVR und Menschenrechten ist heute weder rechtlich noch sachlich möglich. Moderne militärische Operationen sind durch rasch wechselnde Lagen gekennzeichnet, wo der Übergang zwischen Stabilisierungs- und Schutzoperationen bzw. Kampfoperationen rasch stattfindet und mehrfach vom einen in den anderen Aggregatzustand wechseln kann. Folglich müssen die rechtlichen Schranken der Auftragsbefüllung so gestaltet werden, dass sie den Einsatz von Zwang und Gewalt gerade in dem Masse zulassen, wie es Sicherheit, Schutz des Lebens und Qualität der gefährdeten Rechtsgüter (bzw. Notwendigkeit, diese zu wahren) konkret erfordern. Gerade im Kampf gegen den Terrorismus, bei dem nebst der Polizei in manchen Situationen auch Streitkräfte eingesetzt werden, gilt es, verhältnismässig zu handeln. Anders als im klassischen Krieg, wo die Tötung von Kombattanten erlaubt ist, solange sie am Kampf teilnehmen, müssen polizeiliche Techniken wie Festnahme in Situationen mit Gewalt um die Kriegsschwelle stets miterwogen werden.

Die Einsatzregeln schaffen auf Stufe der eingesetzten Verbände sowie der eingesetzten Armeemitglieder Klarheit. Das schweizerische Konzept der Raumsicherung kann hier international Denkanstösse vermitteln.

**These 3: Unsere Armee ist an einer Stärkung des humanitären Rechts interessiert, weil Kriegführende durch eine bessere Einhaltung der KVR-Regeln einen entscheidenden Beitrag zur rascheren Lösung von Krisen für die Versöhnung und den Wiederaufbau leisten können.**

Die neuen Kriege werden durch eine Vielfalt von Akteuren ausgetragen, reguläre, gut ausgebildete Streitkräfte sind nur noch ein Teil davon. Das Vorhandensein irregulärer Akteure, welche die Regeln weder kennen noch akzeptieren, rechtfertigt keine Übergriffe gegen geschützte Personen und Objekte. Es geht vielmehr darum, Soldaten, Kader und die politische



Entwaffnung der französischen Ostarmee in Les Verrières 1871.

Ausschnitt aus dem «Bourbaki Panorama Luzern»



**Die Gewaltanwendung in der Raumsicherung muss nicht nur den Regeln des traditionellen KVR, sondern auch der Menschenrechte und des Polizeirechts genügen. Übung «Raumsicherung» am Ausbildungszentrum des Heeres in Walenstadt.**

Foto: AZH

Führung stets und stufengerecht an ihre rechtlichen Verpflichtungen zu erinnern. Dabei spielt die Form der Vermittlung eine grosse Rolle.

Die KVR-Ausbildung ist Teil der allgemeinen Grundausbildung der Armee. Waren früher akademisch ausgerichtete Vorlesungen für Offiziere die Norm, stehen heute verschiedene moderne Ausbildungsformen zur Verfügung. Die Integration des Themas in den normalen militärischen Alltag steht im Vordergrund. Das Thema wird im Rahmen der Kaderausbildungslehrgänge in Form praktischer Übungen bzw. gezielt eingespielter Dilemmata in taktischen Übungen behandelt.

Reiner Wissenstransfer erfolgt am effizientesten durch interaktive und multimediale Lehrmittel. Die CD-ROM «Kriegsvölkerrecht 1», welche 1996 mit dem IKRK erarbeitet wurde, ist mittlerweile in 17 Sprachen übersetzt und wird zur Ausbildung von Soldaten in vielen Armeen eingesetzt. Gegenwärtig wird die Palette vorhandener Ausbildungsmittel der Schweizer Armee durch eine internationale Version der CD-ROM «Kriegsvölkerrecht 2» (Stufe Kommandant) sowie ein neues Lehrmittel über Menschenrechte ergänzt.

Per Mai 2007 wird zudem über die Webseite [www.loac.ch](http://www.loac.ch) ein E-Learning-Kurs in englischer Sprache aufgeschaltet.

**These 4: Unser Engagement ist nur dann glaubwürdig, wenn unsere eigene Umsetzung glaubwürdig ist. Die Voraussetzungen für eine korrekte Anwendung der Regeln sind in Friedenszeiten zu schaffen, es geht um Führungskultur.**

Wasser predigen und Wein trinken ist unglaubwürdig: Die qualitativ hochstehenden Beiträge, welche die Schweiz im internationalen Rahmen leisten kann, sind nur dann glaubwürdig, wenn die Schweiz bei der Umsetzung selbst eine Vorbildrolle einnimmt. Beispiele aus dem Waffenrecht zeigen dies deutlich: Es wirkt unglaubwürdig, wenn sich ein Staat z. B. für ein

Personenminenverbot einsetzt, selbst aber an dieser Waffe festhält.

Heute genügt jedoch der Blick auf das KVR allein nicht mehr. Vor dem Hintergrund diffuser Gewaltanwendung bekommen Kenntnis der Menschenrechte und des allgemeinen Polizeirechts grosse Bedeutung. Für die Truppe heisst dies: Auftrags-erfüllung mit Einsatzregeln (RoE). Ein neues Reglement ist zurzeit in Vorbereitung, es soll die Doktrin und die korrekte Anwendung dieses Führungsinstrumentes festigen. Es gilt ja auch – gerade im rechtlichen Bereich – vernetztes und vorausschauendes Denken zu schulen.

Rechtsberater dürfen sich nicht in juristische Elfenbeintürme verkriechen, und Kommandanten auf Brigadestufe können ihren Auftrag im heutigen komplexen Umfeld nicht mehr ohne kompetente Rechtsberatung erfüllen. Wir brauchen deshalb Rechtsberater, die Lösungen und Varianten aufzeigen – keine NEIN-Sager – und Kommandanten, die in ihrem Rechtsberater einen wertvollen persönlichen Berater sehen, auf den sie jederzeit zählen können. Die Hoffnung, dass der beabsichtigte Erfolg im Nachhinein «alles rechtfertigen» werde, steht nicht nur im Widerspruch zu Recht und Verfassung, sondern ist auch politisch selbstzerstörerisch.

**These 5: Die Schweiz ist für qualitativ hochstehende Beiträge zur Förderung und Weiterentwicklung des KVR bekannt und international als «honest broker» geschätzt, nicht zuletzt, weil sie keine koloniale Vergangenheit kennt und keine Grossmachtambitionen hat.**

Experten der Schweizer Armee sind an verschiedenen Projekten zur Weiterentwicklung des KVR beteiligt. Diese Mitarbeit ist von hoher Bedeutung, denn sie trägt dazu bei, dass militärisches Fachwissen in die Beurteilung einfließt, wenn eine neue völkerrechtliche Regelung im Rahmen einer diplomatischen Konferenz formuliert wird bzw. eine bestehende Regel auf Anpassungsbedarf überprüft werden muss. Nur so ist sichergestellt, dass eine Regel auf

breite Akzeptanz unter den Staaten stösst und letztendlich universelle Gültigkeit erlangen kann. Oder anders ausgedrückt: Eine Regel, die auf Papier schön formuliert vorliegt, aber nicht umgesetzt wird, ist für die Armee und letztlich das Recht schlechter als keine Regel.

Experten der Internationalen Beziehungen der Armee sind an folgenden Projekten zur Weiterentwicklung des humanitären Rechts beteiligt:

- Handbuch «International Humanitarian Law in Air and Missile Warfare»;
- IKRK-Expertengruppe zur Klärung des Begriffs «Direct Participation in Hostilities», welcher darüber entscheidet, ob eine Person aktiv bekämpft werden darf.
- Schweizer Initiative im Bereich der sogenannten «Militär- und Sicherheitsfirmen», um zu ergründen, wie die Regeln des KVR auf diese neuen Akteure anzuwenden sind.
- Schwedisch-finnisch-schweizerische Initiative zum Thema «Network Centric Warfare and International Humanitarian Law».
- Verhandlungen der Vertragsstaaten des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes.

## Fazit

Die Schweizer Armee kann zur Stärkung des humanitären Rechts, welches – man könnte es in unserer friedlichen Umgebung gelegentlich vergessen – unschuldiges Leben in Kriegen und Krisen schützt, viele wertvolle Beiträge leisten. Diese Arbeit erscheint nicht immer sehr spektakulär. Sie vermag jedoch unserer Armee internationale Anerkennung zu verschaffen. Als wirtschaftlich stark vernetzter Kleinstaat hat die Schweiz ein strategisches Interesse an der Stabilisierung internationaler Beziehungen und muss deshalb alles unternehmen, um der Geltung des Völkerrechts Nachachtung zu verschaffen: Glaubwürdige Umsetzung und fachliche Expertise für die Weiterentwicklung sind die wirkungsvolle Beitragsleistung der Armee. ■



**Erwin Dahinden, Brigadier, Dr. iur., Chef Internationale Beziehungen der Armee, Stab Chef der Armee, 3003 Bern.**